

Startkapital-Programm des Saarlandes

*) Merkblatt-Stand: August 2018

Wer kann Anträge stellen?

- Existenzgründer/innen und Existenzfestiger/innen innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit im Bereich der gewerblichen Wirtschaft sowie in den Freien Berufen (Existenzgründungen/-festigungen im Gaststättengewerbe werden nicht gefördert).
- Existenzgründer/innen, die zunächst nebenberuflich tätig werden oder bereits nebenberufliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit erzielt haben, sind ebenfalls antragsberechtigt.
- In begründeten Fällen, insbesondere bei Frauen, die nach Erziehungszeiten wieder ins Erwerbsleben eintreten möchten, wird auch eine zweite Existenzgründung/-festigung gefördert.

Wie erfolgt die Förderung?

Die Förderung erfolgt im Rahmen der „De-minimis“-Verordnung. Diese verpflichtet SIKB und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den Beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das KfW-Merkblatt Nr. 600 000 0065 „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

Ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich?

Grundsätzlich ist eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen möglich. Bezüglich derselben förderfähigen Kosten ist eine Kumulierung mit anderen Beihilfen nur bis zur maximalen Beihilfeintensität möglich. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das separate KfW-Merkblatt Nr. 600 000 0065 „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“.

Wie sind die Voraussetzungen für die Förderung?

- Vorlage eines Unternehmenskonzeptes, das die voraussichtliche Tragfähigkeit der angestrebten Existenzgründung/ -festigung schlüssig belegt, sowie
- Nachweis der fachlichen und beruflichen Qualifikation durch Lebenslauf, Darstellung des beruflichen Werdegangs unter Beifügung üblicher Zeugnisse.

Für den Fall, daß in einem Existenzgründungsvorhaben/-festigungsvorhaben trotz der vorgelegten Unterlagen Fragen zum Unternehmenskonzept sowie zur fachlichen oder beruflichen Qualifikation offen bleiben, kann die Stellungnahme einer fachkompetenten Stelle verlangt werden.

Was wird mitfinanziert?

Finanzierung von Investitionen sowie des Betriebsmittelbedarfs

In welchem Umfang kann mitfinanziert werden?

Kreditbetrag

Kreditmindestbetrag: EUR 2.500,00

Kredithöchstbetrag: insgesamt EUR 25.000,00 innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit

Förderhöhe

Finanziert werden bis zu 100 % des Gesamtfinanzierungsbedarfs, maximal jedoch EUR 25.000,00, sofern die Gesamtfinanzierung durch Einsatz von Eigenmitteln oder anderen Kreditmitteln sichergestellt ist.

Die Mittel aus dem Startkapital-Programm sind grundsätzlich nur subsidiär zu anderen öffentlichen Fördermitteln einzusetzen.

Bei Existenzgründungsvorhaben/-festigungsvorhaben, deren Gesamtfinanzierungsbedarf EUR 50.000,00 nicht übersteigt, kann von der Beachtung des Subsidiaritätsprinzips abgesehen werden.

Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

Bis zu 10 Jahre bei 2 tilgungsfreien Anlaufjahren.

Wie erfolgt die Tilgung?

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen monatlichen Raten.

Wie sind die Konditionen?

Siehe gesonderte Konditionenübersicht.

Während der ersten 24 Monate der Kreditlaufzeit werden die Zinsen vom Saarland getragen, sofern die vorgenannten Voraussetzungen für die Förderung erfüllt werden.

Die Zinssubvention verlängert sich auf 36 Monate bei Antragstellern, die eine Meisterprüfung

- im Handwerk (§ 45 Handwerksordnung –HWO)
- in der Industrie, im Hotel- und Gaststättengewerbe und in der Hauswirtschaft (§§ 46, 81, 95 Berufsbildungsgesetz – BBiG) oder
- eine staatliche Prüfung zum Techniker/Technikerin bestanden haben.

Zinssatzreduzierung

Bei einer freiwilligen Teilnahme an einem der beiden Förderprogramme „Förderung unternehmerischen Know-Hows“ oder „Beratungsprogramm Saarland“ honoriert die SIKB Ihr Engagement. Der nom. Zinssatz nach Ablauf der Zinsübernahme durch das Saarland wird um 1%-Punkt p. a. reduziert. Voraussetzung dafür ist, dass der SIKB spätestens 21 Monate nach Kreditvollauszahlung der Abschlussbericht des jeweiligen Beratungsprogrammes vorgelegt wird.

Tilgungszuschuss

Sofern innerhalb von zwei Jahren nach Kreditbewilligung mindestens drei zusätzliche Vollzeitarbeitsplätze / Ausbildungsplätze geschaffen und besetzt werden, können darüber hinaus auf Antrag zur Stärkung des Eigenkapitals 20 % des ursprünglichen Kreditbetrages – maximal jedoch in Höhe der Kreditrestschuld zum Zeitpunkt der Bewilligung des Zuschusses – in einen verlorenen Zuschuss umgewandelt werden, wenn die Arbeitsplätze mindestens drei Jahre besetzt waren und zum Zeitpunkt der Antragstellung noch besetzt sind. Es werden grundsätzlich nur solche neu geschaffenen Arbeitsplätze berücksichtigt, die mit betriebsangehörigen Beschäftigten besetzt sind und zu denen mit dem antragstellenden Unternehmen ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht. Teilzeitarbeitsplätze werden zur Hälfte angerechnet.

Sonstige Kosten

Bei Beantragung des verlorenen Zuschusses:

einmalige Bearbeitungsgebühr von EUR 100,00

Bereitstellungsprovision:

3 % p. a. ab dem 91. Tag nach Kreditzusage

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Persönliche Haftung der Kreditnehmerin bzw. des Kreditnehmers; dingliche Sicherheiten sind nicht zu stellen. Die bankübliche Absicherung erfolgt durch eine Bürgschaft des Saarlandes.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Hausbank - **SIKB**

Die Antragstellung hat grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens zu erfolgen. Als Vorhabensbeginn wird der Zeitpunkt angesehen, in dem erste finanzielle Verpflichtungen im Zusammenhang mit der geplanten Existenzgründung/-festigung eingegangen werden.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Antragstellung auf SIKB-Vordruck über die Hausbank an die SIKB unter Beifügung des Unternehmenskonzeptes sowie des Nachweises der fachlichen und beruflichen Qualifikation.

Bei Existenzgründungen ist eine Bereitschaftserklärung der Hausbank zur Führung eines Geschäftskontos beizufügen.

Bei Existenzfestigungen ist dem Antrag eine Stellungnahme der Hausbank beizufügen.

Anträge auf einen verlorenen Zuschuss sind direkt an die SIKB zu richten.

Wie erfolgt der Nachweis der Kreditverwendung?

Innerhalb von 8 Monaten nach Kreditauszahlung durch Vorlage des unterzeichneten Verwendungsnachweises.

Subventionshinweis

Kredite nach dem Startkapital-Programm sind eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Bei Verstößen gegen das Subventionsrecht finden die Vorschriften des § 264 Strafgesetzbuch und die §§ 2 - 6 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 Anwendung.

*) Quelle: Richtlinien für das Startkapital-Programm des Saarlandes in der aktuellen Fassung